

## **FAKT – Vorantragsverfahren 2020**

Im Herbst 2018 wurde erstmals vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) die geplante FAKT-Beartragung und evtl. neu hinzukommende FAKT-Maßnahmen bzw. Erweiterungen für das Antragsjahr 2019 abgefragt. Der FAKT-Vorantrag konnte im Zeitraum vom 02.11-17.12.2018 über [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) online gestellt werden. Anhand dieser Abfrage hatte dann das MLR den Finanzbedarf für 2019 ermittelt. Im März 2019 wurde vom MLR mitgeteilt, dass alle vorangemeldeten Neueinstiege in einzelne FAKT-Maßnahmen, Erweiterungen bestehender FAKT-Maßnahmen oder Umstiege in höherwertige Maßnahmen in 2019 ohne Kürzungen gefördert werden können.

Auch für das Antragsjahr 2020 soll es diesen Herbst wieder ein FAKT-Vorantragsverfahren geben. Das Ministerium wird hierzu alle Antragsteller, die 2019 einen Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, schriftlich informieren.

Sie haben dann die Möglichkeit den geplanten Neueinstieg in einzelne FAKT-Maßnahmen bzw. deren Erweiterung oder Umstieg für 2020 voranzumelden oder falls Ihre FAKT-Verpflichtung in 2019 endet die Verlängerung der FAKT-Maßnahme zu beantragen.

Im Antragsjahr 2019 endet bei vielen Antragstellern der 5-jährige Verpflichtungszeitraum einzelner FAKT-Maßnahmen (Laufzeit 2015-2019). Im Vorantragsverfahren 2020 können Sie dann für jede einzelne FAKT-Maßnahme entscheiden, ob Sie diese verlängern möchten. Aufgrund der sich jetzt schon abzeichnenden Verzögerungen bei der Ausgestaltung der nächsten Agrarreform nach 2020 wird es für den Gemeinsamen Antrag 2020 eine 1-jährige bzw. 2-jährige Verlängerungsoption geben. Dies ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Das Vorantragsverfahren 2020 ist besonders wichtig für FAKT-Antragsteller mit folgenden Änderungen:

- geplanter Neueinstieg, Erweiterung bestehenden FAKT-Maßnahmen oder Umstieg in höherwertige Maßnahmen in 2020;
- Verlängerung des in 2019 auslaufenden 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ab 2020;
- bei FAKT-Maßnahmen mit 1-jähriger Laufzeit wie z.B. G1 „Sommerweideprämie“ und G2 „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ bzw. G3 „Tiergerecht Masthühnerhaltung“.

Daher bitte unbedingt einen FAKT-Vorantrag stellen, da ohne Vorantrag sonst eine Beantragung mit dem Gemeinsamen Antrag 2020 im Frühjahr 2020 nicht mehr möglich ist.